

RS OGH 2006/9/13 7Ob186/06p, 7Ob226/06w, 7Ob19/07f, 1Ob21/09h, 7Ob235/11a, 7Ob249/11k, 7Ob208/12g, 7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2006

Norm

HeimAufG §7 Abs2

UbG §33 Abs3

Rechtssatz

Die Unterlassung der Verständigung ist kein bloßer Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift. Sie bewirkt die Unzulässigkeit der Maßnahme. Die Unzulässigkeit dauert allerdings nur bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Bewohnervertreter tatsächlich Kenntnis von der angegebenen Freiheitsbeschränkung erlangt hat. Ab dieser Kenntnis ist die Unterlassung der Verständigung saniert, sodass die vorangegangene Unzulässigkeit der Freiheitsbeschränkung der Zulässigkeit hinsichtlich nachfolgender Zeiträume nicht entgegensteht. Dass eine freiheitsbeschränkende Maßnahme nach Kenntnis durch den Bewohnervertreter allenfalls zulässig wird, ändert nichts an der Verpflichtung der Gerichte, freiheitsbeschränkende Maßnahmen auch noch nachträglich zu überprüfen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 186/06p
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 7 Ob 186/06p
- 7 Ob 226/06w
Entscheidungstext OGH 23.10.2006 7 Ob 226/06w
- 7 Ob 19/07f
Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 19/07f
- 1 Ob 21/09h
Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 21/09h

Vgl aber; nur: Die Unterlassung der Verständigung ist kein bloßer Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift. Sie bewirkt die Unzulässigkeit der Maßnahme. Die Unzulässigkeit dauert allerdings nur bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Bewohnervertreter tatsächlich Kenntnis von der angegebenen Freiheitsbeschränkung erlangt hat. (T1)

Beisatz: Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme im Zusammenhang mit der Verständigung über andere Freiheitsbeschränkungen ist nicht ausreichend und kann daher auch eine ausdrückliche Verständigung nicht ersetzen. (T2)

Beisatz: Der Grundsatz, nach dem das Unterlassen einer gesetzmäßigen Verständigung des Bewohnervertreeters schon für sich die Unzulässigkeit der freiheitsbeschränkenden Maßnahme bewirkt, ist insoweit einzuschränken, als dies für solche (kurzfristige) Maßnahmen (zum Beispiel „Einmalmedikationen“) dann nicht gelten kann, wenn deren Folgen für den betreffenden Bewohner auch im Falle einer unverzüglichen Verständigung des Bewohnervertreeters gemäß § 7 Abs 2 HeimAufG nicht mehr beeinflusst werden könnten. (T3)

Beisatz: Soweit also eine unverzügliche Verständigung zwar unterblieben ist, eine solche aber auch nicht geeignet gewesen wäre, dem Bewohnervertreter eine Einflussnahme auf die durch die Maßnahme herbeigeführten Folgen zu ermöglichen, führt die bloße Tatsache der unterlassenen Verständigung nicht per se zu einer Unzulässigkeit der Maßnahme. In einem solchen Fall ist die Maßnahme nur dann für unzulässig zu erklären, wenn sie inhaltlich ungerechtfertigt war. (T4)

Bem: Siehe auch RS0124558. (T5)

- 7 Ob 235/11a

Entscheidungstext OGH 25.01.2012 7 Ob 235/11a

Auch

- 7 Ob 249/11k

Entscheidungstext OGH 25.01.2012 7 Ob 249/11k

nur T1

- 7 Ob 208/12g

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 208/12g

nur T1; Beisatz: Ab Kenntnis ist die Unterlassung der Verständigung saniert, sodass die vorangegangene Unzulässigkeit hinsichtlich nachfolgender Zeiträume nicht entgegensteht. (T6)

Beisatz: Diese Grundsätze sind auf die Mitteilung nach § 33 Abs 3 UbG zu übertragen. (T7)

- 7 Ob 59/13x

Entscheidungstext OGH 17.04.2013 7 Ob 59/13x

nur: Die Unterlassung der Verständigung ist kein bloßer Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift. Sie bewirkt die Unzulässigkeit der Maßnahme. (T8)

Verbessert sich während des bereits gemeldeten Zeitraums der Gesundheitszustand des Kranken so weit, dass die zunächst gerechtfertigte und gemeldete gravierendere Maßnahme durch eine gelindere ersetzt oder die Maßnahme vorübergehend ausgesetzt werden kann, so wird die Freiheitsbeschränkung nur gemildert, nicht vergrößert. Wird die gelindere Maßnahme nicht ihrerseits unverzüglich gemeldet, bewirkt dies keinen Eingriff in die Freiheitsrechte des Kranken, die die Maßnahme unzulässig machen würde. (T9)

Beisatz: Hier: Ersatz der Vierpunkt?Fixierung durch ein Netzbett. (T10)

Veröff: SZ 2013/38

- 7 Ob 193/13b

Entscheidungstext OGH 13.11.2013 7 Ob 193/13b

Auch; Beisatz: Das Unterlassen der Verständigung des Vereins von einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme ist kein bloßer Verstoß gegen Ordnungsvorschriften. Sie bewirkt die Unzulässigkeit der Maßnahme. Die Unzulässigkeit der Maßnahme dauert bis zu dem Zeitpunkt an, in welchem der Verein/Bewohnervertreter tatsächlich Kenntnis von der angegebenen Freiheitsbeschränkung erlangt hat. (T11)

Beis ähnlich wie T3

- 7 Ob 21/16p

Entscheidungstext OGH 06.04.2016 7 Ob 21/16p

Auch; nur T1; nur T8; Beis wie T11

- 7 Ob 233/16i

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 7 Ob 233/16i

- 7 Ob 67/19g

Entscheidungstext OGH 24.04.2019 7 Ob 67/19g

Auch

- 7 Ob 87/19y

Entscheidungstext OGH 12.06.2019 7 Ob 87/19y

Beisatz: Die Verständigungspflicht nach § 7 Abs 2 HeimAufG besteht auch bei Verabreichung einer

Bedarfsmedikation ("Einmal-Medikation"). (T12)

- 7 Ob 183/20t

Entscheidungstext OGH 21.10.2020 7 Ob 183/20t

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121228

Im RIS seit

13.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at